



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 W i e n

DVR: 0487864

Zl. 144/94

PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Reise-
 gebührenvorschrift 1955 geändert wird

GZ 921.080/0-II/A/1/94

Betrifft GESETZENTWURF

Zl. 38 -GE/19 94

Datum: 6. JUNI 1994

Verteilt 10.6.94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Einla-
 dung zur Begutachtung des Entwurfes zum oben angeführten Bundes-
 gesetz und gibt nachstehende Stellungnahme, die von der Steier-
 märkischen Rechtsanwaltskammer vorbereitet wurde, ab:

Allgemeines:

Zum vorgelegten Entwurf sollen nachstehende Änderungen des Ge-
 setzes durchgeführt werden:

- 1.) Schaffung der Möglichkeit eines Verzichtes auf Reisegebüh-
 ren.
- 2.) Eine Abgeltung des Mehraufwandes dort, wo ein solcher tat-
 sächlich entstanden ist, allerdings unter dem Gesichtspunkt
 der verstärkten Kostenwahrheit. Insbesondere bei Dienstreis-
 en in den Wohnort, bei der Vergütung der ersten Warenklas-
 se, sowie bei der Inanspruchnahme beigestellter Unterkünfte
 und Verpflegung.
- 3.) Zusammenlegung und Vereinfachung der ersten beiden Gebühren-
 stufen, Neubezeichnung der übrigen Gebührenstufen.

- 2 -

- 4.) Erhöhung der Inlandsreisegebühren.
- 5.) Anhebung des Überschreitungsprozentsatzes beim Zuschuß zur Nächtigungsgebühr.
- 6.) Wegfall der Regelung, wonach beim Durchfahren mehrerer Länder die aufgrund der Verweildauer in diesen Ländern gebührende Tagesgebühr gesondert auszuweisen bzw. abzurechnen sind.
- 7.) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten automationsunterstützt gestützte Abrechnung von Reiserechnungen auf der Basis der vom Bediensteten bekannt gegebenen Grunddaten.
- 8.) Verlängerung der Rechnungslegungsfrist.
- 9.) Wegfall des Vorschusses bei Beträgen unter S 1.000,---.

Im Besonderen:

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 4)

Die Möglichkeit, künftig einen nur teilweisen oder gänzlichen Verzicht auf Reisegebühren zu erklären, wird begrüßt. Dies allerdings nur unter der Annahme, daß Druck auf Verzicht auch bei ausschließlich dienstlich bedingten Reisen ausgeschlossen werden kann.

Durch die vorliegende Änderung kann eine Flexibilisierung ingesetzeskonformer Weise bei nur anteilig aus dienstlichen Gründen angeordneten Dienstreisen ermöglicht werden.

Kein Einwand:

Zu Z 2, 3, 4, 5, 7, 21, 26 und 29 (§ 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 25d Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 49a Abs. 2, § 74).

- 3 -

Die Verringerung der Zahlen der Gebührenstufen und die Neuordnung der Bediensteten zu den Gebührenstufen wird als Verwaltungsvereinfachung begrüßt.

Zu Zl. 5 (§ 3 Abs. 1)

Gegen die Neuregelung über die Einreihung in die Gebührenstufe der auch von der Besoldungsreform erfaßten Besoldungsgruppe "Allgemeiner Verwaltungsdienst", "Exekutivdienst" und "militärischer Dienst" besteht kein Einwand.

Zu Zl. 6 (§ 4)

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage von Kosten, die durch die Reisekostenvergütung und die Reisezulage bisher noch nicht abgedeckt sind, abzugelten, sofern sie vom Bediensteten nachgewiesen werden, wird begrüßt.

Zu Zl. 8 (§ 7 Abs. 5)

Die Regelung, daß nur mehr jener notwendige Mehraufwand ersetzt werden soll, der dem Bediensteten nachweislich entstanden ist, wie etwa die Abgeltung von Fahrtkosten für die erste Wagenklasse generell nur mehr gegen Beleg, wird begrüßt, da damit dem Grundsatz der Kostenwahrheit und der Transparenz eher nahegekommen wird.

Zu Zl. 9, 10, 25 und 27 (§§ 11 Abs. 1, 11 Abs. 6, 39 Abs. 1 und 64 Abs. 1)

Gegen eine Erhöhung des Kilometergeldes, der Vergütung für das Befahren von Gruben, die Pauschalvergütung für den außerhalb des Dienstverhältnis im Überwachungsrayon geleisteten Patrouillen und den motorisierten Verkehrsdienst des Gendarmeriebeamten und die täglichen Pauschalvergütungen für den Vermessungsdienst besteht kein Einwand, da die Erhöhung erforderlich ist.

- 4 -

Gegen die Erhöhung der Tages- und Nächtigungsgebühren im Zuge der Verringerung der Anzahl der Gebührenstufen und der Anpassung der Tages- und Nächtigungsgebühren an den erhöhten Verpflegungs- und Nächtigungsaufwand besteht kein Einwand.

Zu Zl. 13 und 14 (§§ 17, 18)

Wegfall des Anspruches auf Reisezulagen wenn Verpflegung und Unterkunft durch eine Gebietskörperschaft oder einen Dienstgeber beigestellt werden, bestehen keine Bedenken.

Zu Zl. 19 (§ 25c Abs. 3)

Die Vermeidung von Doppelabgeltungen bei Beistellung von Verpflegung und Unterkunft auch bei Dienstreisen gemäß § 75 Abs. 1 und nach den Grundsätzen der §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 3 wird als positiv begrüßt.

Zu Zl. 20 (§25d Abs. 2)

Dadurch, daß der Anspruch auf Tagesgebühren generell sich nur mehr nach jenem Land richten soll, in das die Dienstreise führt bei Durchfahren mehrerer Länder, wird der bisherigen Aufwand für die Ermittlung der Grenzübertrittszeiten bzw. der zu verrechnenden Tagesgebühren für das jeweils durchfahrene Land entfallen.

Zu Zl. 24 (§§ 36 und 36a)

Der Grundsatz der Selbstberechnung von Reisegebühren durch den Bediensteten und der Einsatz automationsunterstützter Verfahren zur Rechnungslegung werden als Verwaltungsvereinfachung begrüßt. Gegen die Verlängerung der Rechnungslegungsfrist bei gleichzeitiger Ausschaltung der bisherigen Nachsichts- und Billigkeitsregelungen wird als Verwaltungsvereinfachung begrüßt. Durch die erhebliche Verlängerung des Rechnungslegungszeitrau-

- 5 -

mes (6 Monate) ermöglicht in Hinkunft Härtefälle mit größter Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Die Ausformung der Rechnungslegungsfrist als absolute Fallfrist, wodurch eine nachträgliche Geltendmachung und Abgeltung des Anspruches ausgeschlossen ist, wird positiv bewertet.

Zu § 36a

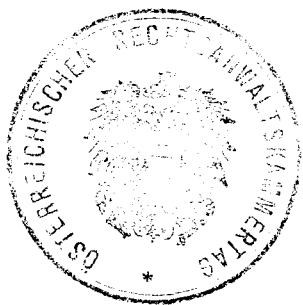
Der Wegfall des Vorschusses bei Beiträgen unter S 1.000,-- und die Schaffung der Möglichkeit von Dauervorschüssen bei häufiger Außendiensttätigkeit wird als Administrationsvereinfachung begrüßt.

Zusammenfassung:

Seitens des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages bestehen gegen den vorgelegten Gesetzesentwurf weder einfachgesetzliche noch verfassungsrechtliche Bedenken.

Wien, am 09. Mai 1994

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Hofmann
Für die Besondere Ausfertigung
der Generalsekretär